

GARANTIE- UND GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Stand: 01.04.2014 | Gültig für: Deutschland, Österreich, Schweiz

1 Materialgewährleistung

- 1.1 Die ZSD Solar GmbH gewährleistet für die Dauer von einhundertzwanzig (120) Monaten ab Lieferdatum ab Werk, dass die von der ZSD Solar GmbH gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Der Regress von Händlern gegenüber der ZSD Solar GmbH richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Erkennbare Mängel sind gegenüber der ZSD Solar GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Empfang des Produktes, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 1.3 Mangelhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Produkte werden in angemessener Frist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachgebessert oder ersetzt.
- 1.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse am Lieferort, es sei denn, die Mängel/Schäden sind auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen.

2 Module

2.1 Leistungsgarantie für Solarmodule

- 2.1.1 Nach Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Gewährleistungsfrist übernimmt die ZSD Solar GmbH nach Maßgabe dieser Bedingungen folgende zusätzlichen Leistungsgarantien (jeweils beginnend mit dem Versanddatum ab Werk)
 - a) Es gilt für von der ZSD Solar GmbH gelieferte Module der Genius-Serie eine 12-Jahresgarantie der Modulleistung von min. 90 % der im Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung.
 - b) Es gilt für von der ZSD Solar GmbH gelieferte Module der Genius-Serie eine 25-Jahresgarantie der Modulleistung von min. 80 % der im Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung.
- 2.1.2 Unter dieser Leistungsgarantie wird die ZSD Solar GmbH nach ihrer Wahl zusätzliche Module liefern oder gelieferte Module austauschen, wenn die Leistung der Module innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 90 % bzw. 80 % der im Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung unterschreitet. Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit von 10 bzw. 25 Jahren. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert.
- 2.1.3 Die Modulleistung wird unter Standard-Testbedingungen gemessen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m² und Spektrum AM 1,5).
- 2.1.4 Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Mindestleistung, weitere Mängel aufweisen, z.B. durch äußere Einwirkungen (inklusive höherer Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren. Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

2.2 Glasbruch

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitätsmäßig sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Gewährleistungsanspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorliegt.

3 Elektrische Komponenten

Die Errichtungsbestimmungen der Reihe DIN VDE0100, insbesondere die Norm für PV-Stromversorgungssysteme DIN VDE 0100-712 sind zu beachten.

4 Haftung

Alle in diesen besonderen Gewährleistungsbedingungen nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z.B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

5 Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

Die hier genannten Gewährleistungen können nur durch Vorlage unserer Original-Rechnung oder der Original-Händlerrechnung mit Stempel und Unterschrift geltend gemacht werden. Die Leistungsgarantien gemäß Ziffer 2 können darüber hinaus nur von dem danach bestimmbaren Erstkäufer geltend gemacht werden.

6 Allgemeine Lieferbedingungen

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Lieferbedingungen des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI) e.V.. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten haben diese Besonderen Gewährleistungsbedingungen Vorrang vor den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen.

7 Allgemeine Bestimmungen

Jeglicher Garantieanspruch umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung des fehlerhaften Produktes oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Produkte. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Deinstallation oder Installation oder Wieder-Installation von Produkten, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder Händlers.

